

Satzung des Diakonenrats

Vom 5. April 2019

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 4, Art. 52, S. 69, v. 23. April 2019)

- Amtliche Lesefassung -

§ 1 Aufgaben. Der Diakonenrat ist ein Beratungsgremium des Erzbischofs. Die Beratung bezieht sich auf alle Themen der Diakonia sowie auf alle Themen, die die Diakone im Erzbistum Hamburg betreffen. Zu den Aufgaben des Diakonenrats gehören unter anderem

- a) die Beratung und Unterstützung des Erzbischofs im Hinblick auf den Diakonat und den Dienst der Diakone,
- b) die Mitwirkung an der Profilierung, Weiterentwicklung und Förderung des Diakonats im Erzbistum Hamburg, auch durch Information und Werbung,
- c) die Mitsorge für die Förderung der Spiritualität der Diakone, ihrer Ehefrauen und ihrer Familien,
- d) die Beratung bei der Aus- und Fortbildung der Diakone und erforderlichenfalls die Mitwirkung,
- e) die Aufgabe, Vertretung der Diakone zu sein in Fragen, die ihren Dienst betreffen sowie
- f) die Entsendung von Vertretern der Diakone in diözesane und überdiözesane Gremien.

§ 2 Zusammensetzung. (1) Der Diakonenrat umfasst sieben Diakone. Er wird von allen Ständigen Diakonen, die im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind, gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung des Diakonenrats.

(2) An den Sitzungen des Diakonenrats nimmt ein vom Erzbischof zu benennendes Mitglied der Bistumsleitung teil, in der Regel ist dies der Erzbischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat. Ferner nimmt an den Sitzungen des Diakonenrats ein Vertreter der Personalabteilung, Referat Pastorales Personal, teil.

(3) Der Diakonenrat kann Vertretern besonderer Gruppen, wie etwa Diakonen im Ruhestand ein zeitweiliges oder ständiges Gastrecht einräumen.

§ 3 Arbeitsweise. (1) Der Diözesansprecher beruft den Diakonenrat ein. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

(2) Der Diakonenrat tagt mindestens zweimal im Jahr.

(3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

(4) Alle Mitglieder des Diakonenrats können dem Diözesansprecher Beratungsgegenstände vorschlagen.

(5) Der Diözesansprecher leitet die Sitzungen.

(6) Der Diakonenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Die Sitzungen des Diakonenrats sind nicht-öffentlich, sofern der Diakonenrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Fachleute und Berater eingeladen werden.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Dieses Protokoll gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrats. Es ist allen Ständigen Diakonen, die im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind, und dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Archivierung zuzuleiten.

(9) Der Diakonenrat kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden. Hierin können auch Nichtmitglieder des Diakonenrats mitarbeiten.

§ 4 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Diakonenrates im Erzbistum Hamburg (Anhang II) (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 2, Art. 15, S. 13 ff., v. 15. Februar 2008) außer Kraft.

Hamburg, den 5. April 2019

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -